

TOP	Mitteilung Mitteilung der Verwaltung zur Organisation und Durchführung der Kommunalwahl 2025
------------	---

- | | |
|--------------|--|
| 14.09.2002 – | letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin |
| 14.09.2007 – | letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit zu den Vertretungen |
| 14.09.2009 – | letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) |
| 03.08.2025 – | Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis |
| 14.09.2025 – | 16:00 Uhr spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei dem Wahlleiter zur Weitergabe an den Briefwahlvorstand |

18.09.2025 – (zur Vormerkung) Sitzung des Wahlausschusses zur endgültigen Feststellung des Kommunalwahlergebnisses mit Feststellung der gewählten Personen.

Einteilung der Kreiswahlbezirke für das Stadtgebiet Bergheim

Der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat für das Stadtgebiet Bergheim die Kreiswahlbezirke wie folgt festgesetzt:

- Kreiswahlbezirk 4 = Stadtwahlbezirke 3, 9 - 13
- Kreiswahlbezirk 5 = Stadtwahlbezirke 2, 4 - 8
- Kreiswahlbezirk 6 = Stadtwahlbezirke 1, 19- 23
- Kreiswahlbezirk 7 = Stadtwahlbezirke 14 – 18

Prüfung der Wahlvorschläge, Verkündung der Beschlussfassungen zur Zulassung der Wahlvorschläge und Fertigung der Niederschrift in der Sitzung

Dem Wahlausschuss obliegt die Prüfung und Zulassung der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Seine Prüfungspflicht umfasst insbesondere:

- Fristgerechter Eingang der Wahlvorschläge,
- Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ggf. Kennwort,
- Aufstellung der Bewerbenden anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Nominierungsversammlung,
- Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und (ggf. bei erforderlichen Unterstützungsunterschriften) Zahl der gültigen Unterschriften,
- Person des Bewerbenden, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

Im Anschluss an die Beschlussfassungen des Wahlausschusses zur Zulassung der jeweiligen Wahlvorschläge (siehe: § 28 Abs. 5 + 6 KWahlO – Wahlvorschläge für die Wahlbezirke, § 31 Abs. 5 KWahlO – Wahlvorschläge für die Reserveliste) verkündet der Wahlleiter in der Sitzung die Entscheidung des Wahlausschusses, begründet kurz die Entscheidung und weist auf die Beschwerdemöglichkeit beim Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises hin.

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist gem. § 28 Abs. 6 KWahlO abschließend eine zusammenfassende Niederschrift zu fertigen, die dem Muster nach Anlage 16 zur KWahlO entspricht und vom Wahlleiter, dem Schriftführer und allen anwesenden Beisitzern zu unterschreiben ist.